

Satzung des Vereins

PI-TT Bürgerauto

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "PI-TT Bürgerauto" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Anschließend führt der Verein den Namen „PI-TT Bürgerauto e. V.“.

Der Vereinssitz ist in 25336 Elmshorn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 2 Vereinszweck und Umsetzung

Der Verein tritt für umweltverträgliches Verkehrswesen und die Verringerung der Umweltbelastungen durch den Fahrzeugverkehr ein.

Der Verein fördert und initiiert Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenz mittels gemeinsamer Nutzung eines umweltgerechten Mobilitätsangebotes;
- Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander;
- Aufklärung und Information über die Verringerung der Belastungen durch den Individualverkehr und Möglichkeiten zur Verringerung damit einhergehender klimaschädlicher Prozesse;
- Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt;
- Förderung ressourcenschonender Mobilität als Ergänzung zum Öffentlichen Nahverkehr;
- die Entwicklung, Bereitstellung und Vermittlung eines alternativen Verkehrsangebots zum eigenen Auto durch Carsharing von Elektromobilen für die Vereinsmitglieder;
- die gemeinschaftliche Nutzung von Elektromobilen, um den Verzicht der Mitglieder auf ein eigenes Fahrzeug zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche, sowie jede juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Aufnahmeantrages in Textform beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der mit einer Frist von 4 Wochen nach jeweils 6 Monaten erklärt werden kann, oder dem Tod des Mitglieds (natürlich Person).

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt bei Liquidation und bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Fall hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft im Rahmen eines erneuten Aufnahmeantrages zu prüfen. Dieser ist dann von der juristischen Person erneut zu stellen. Weiterhin ist eine juristische Person verpflichtet, einen Gesellschafterwechsel anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder
- mit einem Beitrag länger als 2 Monate in Verzug ist.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsweise sind durch die Beitragsordnung festzulegen.

Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand des Vereins einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/10 der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch öffentliche Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins unter <https://pitt-buergerauto.de> und in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 31.03. jedes Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen erfolgt ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- bis zu 2 (stimmberechtigten) Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, die des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen. Bis zur satzungsmäßigen Neubestellung bleibt der Vorstand im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder ggf. stellvertretendem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres die Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen. Das Barvermögen ist auf einem Bankkonto zu führen.

Verfügungen zu Lasten des Bankkontos können vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart bis zu einer Höhe von 500 Euro einzeln vorgenommen

werden. Darüber hinaus ist eine Verfügung nur im Einverständnis zweier Vorstandsmitglieder möglich.

Einmal im Jahr findet die durch zwei gewählte Mitglieder vorzunehmende Kassenprüfung statt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Nach Liquidation und Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung verteilt.

§ 11 Sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt.

Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

Ellerhoop, den 09.04.2026